

Merkblatt Zugewinnausgleich

Was ist der Zugewinnausgleich?

Der Zugewinnausgleich soll dazu dienen, dass beide Ehegatten während der Ehezeit in gleichem Maße Vermögen hinzugewonnen haben. Durch den Zugewinnausgleich sollen Differenzen im Vermögenszuwachs ausgeglichen werden. So soll keiner der Ehegatten nach der Scheidung benachteiligt werden.

Für wen gilt der Zugewinnausgleich?

Der Zugewinnausgleich kommt für jeden in Frage, der im sogenannten gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebt. Wenn Sie keinen Ehevertrag geschlossen haben, leben Sie automatisch im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Alternativen sind beispielsweise die Gütertrennung oder die Gütergemeinschaft. Diese müssen jedoch ausdrücklich durch einen notariellen Ehevertrag vereinbart worden sein.

Wie funktioniert der Zugewinnausgleich?

Im Zugewinnausgleich gilt das sogenannte Stichtagsprinzip. Das bedeutet, dass nicht alle Vermögensbewegungen während der Ehezeit betrachtet werden, sondern lediglich die Vermögen zu den relevanten Stichtagen bewertet werden. Diese Stichtage sind: Hochzeit (Beginn der Ehezeit) und der Tag, an dem der Scheidungsantrag dem anderen Ehegatten zugestellt wird (Ende der Ehezeit). Der Vermögenszuwachs zwischen diesen beiden Stichtagen stellt den jeweiligen Zugewinn eines Ehegatten dar. Ergibt sich zwischen diesen Zugewinnen eine Differenz, so ist diese hälftig auszugleichen. Dieser Ausgleichsbetrag nennt sich Zugewinnausgleich.

Ein Beispiel:

Der Ehemann hat zu Beginn der Ehezeit 50.000 € und zum Ende der Ehezeit 200.000 €, mithin einen Zugewinn von 150.000 €.

Die Ehefrau hat zu Beginn der Ehe kein Vermögen und zum Ende der Ehe 50.000 €, mithin einen Zugewinn von 50.000 €.

Die Differenz der Zugewinne beträgt 100.000 €, die Hälfte hiervon 50.000 €. Der Zugewinnausgleich beträgt somit 50.000 €, sodass beide Ehegatten während der Ehe 100.000 € hinzugewonnen haben.

Welche Ausnahmen gibt es?

Ausnahmen vom oben beschriebenen Stichtagsprinzip sind insbesondere Erbschaften und Schenkungen, die ein Ehegatte während der Ehezeit erhalten hat. Diese sogenannten privilegierten Vermögenswerte werden so behandelt, als während sie bereits zu Beginn der Ehezeit vorhanden gewesen. Diese Werte gleichen – sofern sie auch am Ende der Ehe noch vorhanden sind – sich somit aus. Lediglich ein möglicher Wertzuwachs (z.B. Wertsteigerung einer Immobilie) fällt in den Zugewinn des Ehegatten und ist im Zugewinnausgleich zu berücksichtigen.

Welche Auskunftsansprüche bestehen?

Gemäß § 1379 BGB kann jeder Ehegatte vom anderen eine Auskunft über das jeweilige Vermögen zu den relevanten Stichtagen (Anfang und Ende der Ehezeit) verlangen. Darüber hinaus kann jeder Ehegatte Auskunft über das Vermögen des anderen zum Trennungszeitpunkt verlangen. Letzteres soll insbesondere dazu dienen, Vermögensverschwendungen überprüfen zu können. Neben der bloßen Auskunft kann auch die Vorlage von Belegen verlangt werden. Hierzu zählen beispielsweise Kontoauszüge. Die Auskunft ist in Form eines geordneten Verzeichnisses zu erstellen. Hierin sind Aktiva und Passiva getrennt darzustellen. Es ist nicht notwendig, die Werte selbst zu ermitteln, sofern die mit Aufwand verbunden ist (z.B. bei Immobilien). Jedoch müssen die sogenannten wertbildenden Faktoren (bei Immobilien z.B. Baujahr, Größe, Ausstattung, etc.; bei PKWs z.B. Baujahr, Laufleistung, Ausstattung, etc.) mitgeteilt werden. Sollte Streit über den Wert eines Vermögensgegenstandes bestehen, so kann jeder Ehegatte die Wertermittlung durch Einholung eines Sachverständigengutachtens verlangen. Diese Begutachtung muss vom anderen Ehegatten geduldet werden. Der fordernde Ehegatte muss jedoch die Kosten der Wertermittlung tragen.

Muster für ein Vermögensverzeichnis im Zugewinnausgleich (nicht zur Weitergabe bestimmt)

A. Anfangsvermögen (Hochzeit) 01.02.1994

Aktiva

- | | | |
|---|-----------|------------|
| 1. PKW Ford Fiesta
(Baujahr 1991, ca. 100.000 km, 60 PS, Schiebedach, defekte Heizung) | | |
| 2. Konto KSK Köln (DE12 3456 7890 9876 5432 12) | (Beleg 1) | 1.973,03 € |
| 3. Stereoanlage xyz | | 300,00 € |
| 4. Weitere Vermögenswerte | | |

Passiva

- | | | |
|--|-----------|------------|
| 1. Darlehen bei Karl Muster | (Beleg 2) | 3.000,00 € |
| 2. Weitere Belastungen und Verbindlichkeiten | | |

B. Endvermögen (Rechtshängigkeit Scheidungsantrag) 05.08.2021

Aktiva

- | | | |
|--|-----------|-------------|
| 1. ½ Immobilie Musterstraße 123, 12345 Musterstadt
(400 m ² Grundstück, 140 m ² Wohnfläche, erbaut 1996, mittlere Ausstattung (Gasheizung, Fliesenböden, 2-fach isolierte Fenster, Klimaanlage im Schlafzimmer, nicht ausgebauter Keller, Wintergarten) | | |
| 2. PKW VW Golf
(Baujahr 2018, 123.456 km, 150 PS TDI, Klimaanlage, Anhängerkupplung, großer Kratzer an der Fahrertüre) | | |
| 3. Konto KSK Köln (DE12 3456 7890 9876 5432 12) | (Beleg 3) | 28.748,96 € |
| 4. Depot DE82 8278 7399 6679 9378 31 | (Beleg 4) | 38.928,43 € |
| 5. Wertvolles Gemälde (Künstler, Jahr, etc.) | | |
| 6. Weitere Vermögenswerte | | |

Passiva

- | | | |
|--|-----------|-------------|
| 1. ½ Immobiliendarlehen KSK Köln (DE83 2739 7585 2899 3321 29) | (Beleg 5) | 81.332,08 € |
| 2. Darlehen bei Eheleuten Mustermann | (Beleg 6) | 19.200,00 € |
| 3. Weitere Belastungen und Verbindlichkeiten | | |

Privilegiertes Vermögen

- | | | |
|---|--|-------------|
| 1. Erbschaft Peter Mustermann, verstorben am 09.04.2018 | | 20.000,00 € |
| 2. Schenkung von Eltern am 01.10.2014 | | 10.000,00 € |